

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	20.01.2014	Entscheidung
Kreistag	20.03.2014	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Genehmigung eines Eilbeschlusses nach § 50 Abs. 3 KrO NRW: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 19.12.2013: Umbesetzung von Ausschüssen
---------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt nach § 50 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nachfolgenden, vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 20.01.2014 gefassten Eilbeschluss zur Umbesetzung von Ausschüssen:

Die Sachkundige Bürgerin (SKB) Katharina Gebauer wird anstelle des SKB Maurice Lischka ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 19.12.2013 – vgl. Anhang 1 – beantragt die CDU-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzungen des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Da die nächste Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung bereits für den 11.02.2014 terminiert ist, die nächste Kreistagssitzung aber erst am 20.03.2014 stattfindet, war es erforderlich, einen Eilbeschluss gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW im Kreisausschuss herbeizuführen, um eine ordnungsgemäße Vertretung der CDU-Kreistagsfraktion in dem Ausschuss gewährleisten zu können. Der Kreisausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 20.01.2014 den v. g. Eilbeschluss einstimmig gefasst. Ein Auszug aus der Niederschrift über die v. g. Sitzung des Kreisausschusses ist zu Ihrer Kenntnisnahme als **Anhang 2** beigefügt.

Der Eilbeschluss wird nunmehr dem Kreistag, wie in § 50 Abs. 3 KrO NRW vorgeschrieben, in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(Landrat)

Anhang:

- 1. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 19.12.2013**
- 2. Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 20.01.2014**